



Richtlinien

für Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
vom Dezember 1993 (AUSGABE AUGUST 2005)

Richtlinien

für Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
vom Dezember 1993 (AUSGABE AUGUST 2005)

I. Wirtschaftliche und rechtliche Geschäftsgrundsätze

Auf Grundlage des Garantiegesetzes 1977 in der geltenden Fassung kann die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**) unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Wettbewerbsbestimmungen des Europäischen Rechts durch Übernahme von Garantien an der Finanzierung von Unternehmen nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinien mitwirken.

1. Zielsetzung

Zielsetzung ist die Erleichterung der Finanzierung erfolversprechender Projekte von Unternehmen durch Übernahme eines Teils des Finanzierungsrisikos aufgrund einer dynamischen Unternehmensbeurteilung.

2. Finanzierungspartner

Garantien können nur für Finanzierungen von industriellen oder gewerblichen Produktions- oder Forschungsunternehmen sowie von Unternehmen der Fremdenverkehrswirtschaft und der Verkehrswirtschaft, die Sitz oder Betriebsstätte im Inland haben, übernommen werden.

Als Kreditgeber kann jede Bank fungieren, ebenso der ERP-Fonds über eine Treuhandbank, oder ein Versicherungsunternehmen. Als Beteiligungsgeber kommen auch sonstige Unternehmen in Betracht.

3. Voraussetzungen für die Garantieübernahme

Das Unternehmen, zu dessen Finanzierung eine Garantie übernommen werden soll, muss aufgrund der von der **aws** zu beurteilenden Vorschauen und Konzepte eine Entwicklung aufweisen, welche die ordnungsgemäße Verzinsung und Rückzahlung des garantierten Kredites deckt, oder die Rückzahlung des garantierten Kredites durch die Hereinnahme von Beteiligungskapital erwarten lassen.

Bei Beteiligungsgarantien muss unter Einbeziehung der Synergieeffekte beim Beteiligungsgeber eine angemessene Rendite anzunehmen sein.

Die durch die garantierten Kredite finanzierten Investitionen müssen betrieblichen Zwecken dienen. Die Investitionen können entweder die Anschaffung von Sachanlagen, die über die laufende Erneuerung hinausgehen, den Erwerb eines Unternehmens oder eine Beteiligung an einer Gesellschaft im In- oder Ausland oder den Erwerb von zur Leistungserstellung notwendigen Rechten beinhalten, einschließlich nicht aktivierungsfähiger Projektaufwendungen.

Garantien für Beteiligungen werden nur übernommen, wenn durch die Beteiligung zusätzliches Risikokapital dem Unternehmen zufließt, an dem die Beteiligung erworben wird.

4. Gegenstand und Inhalt der Garantie sowie Rechtsgrundlagen

Gegenstand der Garantie sind folgende Finanzierungen:

- a) langfristige Kredite und Darlehen von Banken und Versicherungen;
- b) langfristige, gegenüber übrigen Gläubigern nachrangige Kredite von Banken und Versicherungen, deren Verträge Regelungen hinsichtlich der Stundung von Tilgungsraten und der Kapitalisierung von Zinsen bei ungünstiger Unternehmensentwicklung (negativer Cash-flow, negatives Nettovermögen) beinhalten;
- c) Beteiligungsfinanzierungen (stille Gesellschaftereinlagen, Eigenkapitalausstattung bei Unternehmensgründung und Kapitalerhöhungen von Kapitalgesellschaften sowie im Zusammenhang mit Eigenkapitalzuführungen gewährte Gesellschafterdarlehen mit Eigenkapitalcharakter).

Die **aws** garantiert bei Eintritt des Haftungsfalles mit der zu diesem Zeitpunkt gemäß Garantieerklärung geltenden Garantiequote bei Garantien für Kredite die anteilige Rückzahlung der aushaftenden Kreditsumme zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten, jedoch ohne Verzugs- und Zinseszinsen, bei Beteiligungsgarantien die anteilige Rückzahlung des in ein Unternehmen zum Erwerb einer Beteiligung an diesem Unternehmen eingezahlten und nicht rückgeführten Betrages.

Der Haftungsfall tritt ein, wenn über das Vermögen des Kreditnehmers oder des Beteiligungsunternehmens ein Insolvenzverfahren eröffnet und im Falle einer garantierten Beteiligung bei einem Ausgleich der Beteiligungsbetrag oder Beteiligungsanteil verringert wird.

Bei Garantien für langfristige Kredite mit Tilgungsplänen steht es der **aws** frei, der Verpflichtung entweder in der Form nachzukommen, dass sie den bei Anerkennung des Garantieanspruches noch aushaftenden Teil der garantierten Forderung gemäß dem Tilgungsplan in entsprechenden Teilbeträgen abstattet oder dadurch, dass sie die noch aushaftende garantierte Forderung vorzeitig zurückzahlt. Die Ansprüche aus der Garantie für Beteiligungen werden, soweit nichts abweichendes vereinbart ist, durch die **aws** innerhalb von vier Monaten nach Anerkennung des vom Garantiennehmer nachzuweisenden Haftungsfalles abgedeckt.

Für die von der **aws** übernommenen Garantien gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **aws**. Die Garantieerklärung der **aws** bezieht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf eine konkrete Finanzierung; unter Einschluss und allenfalls Abänderung derselben im Einzelfall stellen sie den Garantievertrag dar. Die übernommenen Haftungen für ERP-Kredite werden durch Besondere Geschäftsbedingungen der **aws** geregelt. In den Allgemeinen bzw. Besonderen Geschäftsbedingungen sind die generellen Bedingungen der Garantien und die notwendigen Bestimmungen der Kredit- und Beteiligungsverträge zu finden.

5. Umfang der Garantie

Der Umfang der Garantie erstreckt sich auf einen Teil der aushaftenden Kreditsumme zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten, jedoch ohne Verzugs- und Zinseszinsen. Der entsprechende Teil, auf den sich die Garantie erstreckt, wird in der Garantieerklärung in einem Prozentsatz ausgedrückt.

Die Garantiequote beträgt im Regelfall maximal 85 %, bei Finanzierungen von Fertigungsüberleitungsprojekten (Forschung und Entwicklung) sowie nachrangigen Finanzierungen maximal 100 %.

Garantien für Beteiligungen werden bis maximal 85 % des für den Erwerb einer Beteiligung in ein Unternehmen eingezahlten Betrages übernommen. Die Garantiequote für Beteiligungen reduziert sich mit der Maßgabe, dass die Garantiequote nach einem in der Garantieerklärung festgelegten Plan abgeschichtet wird.

6. Der garantierte Kredit und die garantierte Beteiligung

- a) Laufzeit des garantierten Kredites
Laufzeit und tilgungsfreier Zeitraum werden unter Beachtung der Finanzierungsziele im Einzelfall festgelegt.

Die gesetzlich zulässige maximale Gesamtlaufzeit der Garantie beträgt jedoch 20 Jahre. Die Garantie kann vor dem Ende der in der Garantieerklärung angegebenen Laufzeit durch den Garantienehmer zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

- b) Verzinsung und Besicherung der garantierten Kredite
Der Zinssatz der garantierten Kredite wird grundsätzlich zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer festgelegt. Die Höhe der garantierten Verzinsung ist jedoch durch den Verfahrenszinssatz der **aws** zum Zeitpunkt der Ausstellung der Garantieerklärung begrenzt; dieser ergibt sich aus der Gesamtbelastung des Bundes aus der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe zuzüglich 0,75 %.

Die **aws** kann verlangen, dass garantierte Investitionskredite und sonstige garantierte langfristige (nicht nachrangige) Kredite ohne Berücksichtigung der beantragten Garantie soweit wie möglich zu besichern sind. Die gegenüber den übrigen Gläubigern nachrangigen Kredite werden nicht mit Vermögenswerten des kreditwerbenden Unternehmens besichert.

- c) Höhe des garantierten Kredites oder der garantierten Beteiligung
Die Höhe der garantierten Finanzierung soll EUR 365.000,-, im Falle einer Beteiligung EUR 182.500,-, nicht unterschreiten.

Eine generelle betragsmäßige Obergrenze für die Garantieübernahme im Einzelfall besteht nicht. Bei der Festlegung des zu garantierenden Kredit- oder Beteiligungsvolumens ist aber jedenfalls auf eine angemessene Risikoaufteilung zwischen den Eigentümern, den sonstigen Financiers und der **aws** zu achten, sodass nur ein Teil des Projektausmaßes durch den zu garantierenden Kredit finanziert wird.

II. Garantien zur Projekt- und Unternehmensförderung

1. Förderbare Projekte und Unternehmen

Garantien können für folgende Arten von Unternehmen und Vorhaben übernommen werden:

- a) Investitionsvorhaben in Regionalförderungsgebieten
Die Festlegung der Regionalförderungsgebiete erfolgt jeweils österreichweit mit Zustimmung der Europäischen Kommission, bis zur ersten gemeinsamen Festlegung gilt die aktuelle österreichische Fördergebietsabgrenzung analog zu ERP-Regionalförderungskrediten. Die jeweils aktuelle Aufstellung der Förderungsgebiete kann bei der **aws** angefragt werden.
- b) Investitionsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
Gemäß derzeit geltender EU-Definition gilt ein Unternehmen als kleines oder mittleres Unternehmen, wenn es die diesbezüglichen Kriterien laut Anlage 4 erfüllt.
- c) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
Dies betrifft einen weiten Bereich unternehmerischer Tätigkeit von Grundlagenforschung über angewandte Forschung bis zur Produkt- und Prozessentwicklung sowie Fertigungsüberleitung. Nicht zur Entwicklung zählen industrielle Anwendungstechnik und Markteinführung.
- d) Vorhaben zum Schutze der Umwelt¹
In Betracht kommen mehr als zwei Jahre bestehende Unternehmen, die Umweltschutzprojekte zur Einhaltung neu festgelegter behördlicher Auflagen erfüllen müssen, einschließlich Forschungs- und Entwicklungsprogramme zur Entwicklung neuer Produkte und Technologien zur Reduzierung von Umweltbelastungen sowie zur Energieeinsparung.
- e) Garantien zur Unternehmensrestrukturierung
Die **aws** kann Garantien zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur eines Unternehmens im Zuge dessen Restrukturierung übernehmen. Sie sind auf das unumgängliche Ausmaß zur Unterstützung der Durchführung des Restrukturierungsprogrammes beschränkt und dürfen nicht mit Kapazitätserweiterungen verbunden sein. Bei Fällen in Regionalförderungsgebieten und KMU können spezielle Genehmigungsvorbehalte durch die Europäische Kommission vorgesehen werden; in anderen Fällen sind prinzipiell spezielle Genehmigungen seitens der Europäischen Kommission erforderlich.

2. Einschränkungen im Sinne des Europäischen Beihilfekontrollrechts

Es ist dabei zu beachten, dass im Europäischen Beihilfekontrollrecht Regelungen für einzelne Wirtschaftszweige bestehen, die Restriktionen für Garantieübernahmen und Einzelgenehmigungspflichten durch die Europäische Kommission mit sich bringen können. Derzeit

¹ kommt ab 1. Jänner 2002 nicht mehr zur Anwendung.

sind davon die Erzeugung synthetischer Fasern, die Kraftfahrzeugindustrie (nicht aber unabhängige Zulieferer) sowie der Kohle- und Stahlbereich betroffen.

Eine Einschränkung der zulässigen Höhe des zu garantierenden Kredites oder der zu garantierenden Beteiligung durch die Wettbewerbsregelungen des Europäischen Beihilfekontrollrechts ist innerhalb der in Punkt II. 1. angeführten Kategorien nicht gegeben. Bezüglich der Inanspruchnahme anderer Förderungen ist dabei aber darauf hinzuweisen, dass bei der Finanzierung eines Projektes ein bestimmtes kumulatives Ausmaß von Förderungen nicht überschritten werden darf, wobei sämtliche von öffentlichen Stellen als Förderung im weitesten Sinne anzusehende Mittel (etwa Zinsenzuschüsse, Barzuschüsse) zu berücksichtigen sind. Diese Fördergrenzen sind für die unter Punkt II. 1. angegebenen Kategorien jeweils unterschiedlich und innerhalb der Kategorien weiter zwischen Klein- und Mittelbetrieben, regional und nach dem Forschungs- und Entwicklungsgehalt differenziert.

3. Kosten der Garantie

- a) **Garantieentgelt**
Der Garantiennehmer hat im Falle der Garantieübernahme ein Garantieentgelt zu entrichten. Dieses beträgt im Regelfall bei Garantien für einen Kredit 0,3 % sowie bei Beteiligungsgarantien und bei Garantien für nachrangige Kredite 0,5 % des am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres aushaftenden garantierten Kreditbetrages oder garantierten Beteiligungsbetrages und ist zu diesen Terminen, erstmalig an dem auf die Kreditausnützung oder auf die Einzahlung der Beteiligung folgenden Stichtag fällig und vom Garantiennehmer der **aws** zu überweisen. Bei Eintritt des Haftungsfalles erlischt die Verpflichtung zur Leistung des Garantieentgeltes.

Die **aws** behält sich vor, in Einzelfällen aufgrund des besonders hohen Risikos oder für einzelne Arten von Förderungskategorien aufgrund der gewonnenen Erfahrungen höhere Entgeltsätze festzusetzen. Bereits ausgestellte Garantieerklärungen bleiben davon jedenfalls unberührt.

- b) **Promessenentgelt**
Für die vom Antragsteller gewünschte Ausstellung einer Garantiepromesse wird ein Promessenentgelt in Höhe von 0,2 % des zu garantierenden Betrages, höchstens jedoch EUR 14.500,-, in Rechnung gestellt.
- c) **Bearbeitungsgebühr**
Für die Bearbeitung von Anträgen auf Garantieübernahme ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,3 % des zu garantierenden Betrages, höchstens jedoch EUR 21.800,- zu entrichten. Sie wird von der **aws** bei Aufnahme der Bearbeitung dem Antragsteller vorgeschrieben und ist sofort zahlbar.

4. Antrags- und Entscheidungsverfahren

Der Antrag auf Garantieübernahme ist vom Kreditwerber oder dem Unternehmen, das an der Aufnahme von Beteiligungskapital interessiert ist, unter Berücksichtigung des vorgesehenen Antragschemas auszuarbeiten und bei der **aws** direkt oder im Wege des Kreditgebers einzureichen. Die Bearbeitung des Antrages kann von der **aws** abgelehnt werden, wenn der Antragsteller keine Institution nennen kann, die zu der beantragten Finanzierung grundsätzlich bereit ist.

Aufgrund der von der **aws** erstellten Prüfungsunterlagen erfolgt die Entscheidung über die Garantieübernahme durch die Organe der **aws**. Voraussetzung für eine positive Entscheidung ist die Zustimmung des Beauftragten des Bundesministers für Finanzen. Eine Garantieerklärung wird nur ausgestellt, wenn der Kreditgeber oder Beteiligungserwerber der **aws** eine verbindliche Erklärung hinsichtlich der zu garantierenden Finanzierung abgibt. Zur Erleichterung der Verhandlungen über eine konkrete Finanzierung können von der **aws** nach positiver Entscheidung durch die Organe und Zustimmung des Beauftragten des Bundesministers für Finanzen Garantiepromessen ausgestellt werden.

Es ist zu beachten, dass Garantieübernahmen durch die **aws** den Wettbewerbsregelungen des Europäischen Beihilfekontrollrechts unterliegen. Die **aws** ist daher verpflichtet, unternehmensbezogene Daten an die zur Koordinierung der Förderungen der Republik Österreich eingerichteten Stellen sowie der Europäischen Kommission zu übermitteln. In Einzelfällen kann darüber hinaus das Erfordernis einer Notifikation des einzelnen Förderungsfalles an die Europäische Kommission bestehen. In einem solchen Fall ist eine Zustimmung der Europäischen Kommission Voraussetzung zur Ausstellung der Garantie.

III. Risikofinanzierungen mit Garantien

Neben den Garantien zur Förderung von Projekten und Unternehmen gemäß Punkt II. übernimmt die **aws** Garantien für Finanzierungen, bei denen dem Risiko ausreichende Chancen auf Erträge der **aws** gegenüberstehen. Inhalt und Umfang dieser Garantien sowie die Garantieprovision werden nach den Grundsätzen marktmäßiger Risikofinanzierung jeweils den Erfordernissen des Einzelfalles angepasst und für den Einzelfall in den Garantieerklärungen festgelegt.

Diese Garantien können unter anderem folgende Regelungen beinhalten:

1. Wenn die garantierte Finanzierung zur Vorfinanzierung einer angestrebten Eigenkapitalerhöhung dient, kann in der Garantieerklärung die Aufbringung von Eigenkapital (zu einem im vorhinein festgelegten Mindestkurs) durch die Hereinnahme eines Partners, durch Beteiligung institutioneller Investoren oder über den Aktienmarkt (Börse) mit der Auflage bedungen werden, dass mit den Finanzierungsmitteln aus der Eigenkapitalerhöhung die garantierte Finanzierung ganz oder teilweise zurückgezahlt wird.

Ebenso kann die Möglichkeit vorgesehen werden, dass der Kreditgeber im Zusammenwirken mit der **aws** die garantierte Finanzierung in Eigenkapital zu einem vorweg festgelegten Kurs wandelt oder eine Option auf zu begebende junge Aktien erhält.

2. In der Garantieerklärung kann ein auf das spezifische Risiko der Finanzierung abgestellter besonderer Tatbestand für die Inanspruchnahme der Haftung vorgesehen werden.
3. Die Garantieprovision setzt sich aus einer fixen und einer erfolgsabhängigen Komponente zusammen. Die Summe der beiden Komponenten richtet sich nach marktüblichen Risikoprämien.

Die fixe Garantierprovision beträgt 0,3 % bei Garantien für nicht nachrangige Kredite und 0,5 % bei Garantien für nachrangige Kredite und Beteiligungen von dem am 30. Juni und 31. Dezember jeweils aushaftenden garantierten Finanzierungsbetrag.

Die erfolgsabhängige Garantierprovision (Profit-Sharing) wird unter Berücksichtigung des mit der garantierten Finanzierung übernommenen Risikos im Einzelfall festgelegt. Neben einem erfolgsabhängigen Zuschlag zur fixen Garantierprovision können auch andere Formen, wie z.B. Anteil am Emissionslukrum bei Kapitalerhöhungen, Gewährung einer abtretbaren Option auf junge Aktien oder Genussrechte, eingesetzt werden.

Eine Kündigung der Garantie durch den Garantiennehmer (Garantiezurücklegung) kann zum Ende jeden Kalenderhalbjahres unter der Bedingung erfolgen, dass dadurch die in der Garantieerklärung angegebenen Verpflichtungen des Unternehmens aus Garantierprovisionen und sonstigen Profit-Sharing-Vereinbarungen unberührt bleiben.

Bei Aufnahme der Bearbeitung wird eine Bearbeitungsprovision von 0,3 % des Finanzierungsbetrages vorgeschrieben. Für die Ausstellung einer Garantierpromesse wird ein Promessenentgelt in Höhe von 0,2 % des zu garantierenden Betrages in Rechnung gestellt.

IV. Ergänzung

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2000 werden die Bestimmungen der Richtlinien für Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Fassung Dezember 1993) betreffend die Förderung von Investitionsvorhaben in Regionalförderungsgebieten (Pkt. II. 1.a) durch Übernahme der Regeln von Ziffern 4.1. bis 4.6., 4.9. und 4.10., sowie 4.18. bis 4.21. der von der Europäischen Kommission erlassenen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (siehe Text in der Anlage 1) ergänzt. Ziffer 4.4. wird geändert durch RN 96 der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Text in der Anlage 1).

Die Festlegung der jeweils geltenden Regionalförderungsgebiete und der zulässigen maximalen Förderungsintensitäten erfolgt weiterhin österreichweit mit entsprechenden Entscheidungen der Europäischen Kommission.

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2005 werden die Bestimmungen der Richtlinien für Garantien der **aws** betreffend die Förderung von Umstrukturierungsmaßnahmen (Punkt II. 1. e) für kleine und mittlere Unternehmen durch Übernahme der Regeln von Ziffern 2.1. bis 2.5., 3.2 sowie Ziffer 4. der von der Europäischen Kommission erlassenen "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten" (ABl. C 244/2 vom 1.10.2004; siehe Text in der Anlage 2) ergänzt. Eine solche Garantie zur Unternehmensumstrukturierung eines kleinen oder mittleren Unternehmens darf einen garantierte Betrag von EUR 10 Mio nicht überschreiten, im Falle einer Kumulierung mit anderen Beihilfemaßnahmen gilt diese Summe als Obergrenze insgesamt (RN 83 der Leitlinien). Umstrukturierungsbeihilfen an Großbetriebe bedürfen jeweils einer Einzelnotifikation und Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Mit Wirkung ab 24. Juli 2002 werden die Bestimmungen der Richtlinien für Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Fassung Dezember 1993) betreffend die Förderung von Investitionsvorhaben in Regionalförderungsgebieten (Punkt II

1.a) dahingehend ergänzt, dass den von der europäischen Kommission vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen gemäß Punkt 9 des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben (K (2002) 315 endgültig) voll inhaltlich Rechnung getragen wird. Für die Regionalförderungen nach den vorliegenden Richtlinien gelten daher uneingeschränkt die entsprechenden Regelungen des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben; der Text der wesentlichen Bestimmungen der RN 21-26 sowie RN 45 findet sich in Anlage 3.

V. Befristete Sonderbestimmungen aus Anlass der Hochwasserkatastrophe 2005

Befristet bis 31. März 2006 werden die Richtlinien für Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (ehemals Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung) (Fassung Dezember 1993) wie folgt ergänzt:

In Abschnitt I. Punkt 1. (Zielsetzung) wird folgender Absatz angefügt:

Zielsetzung ist auch die Erleichterung der Beseitigung von Schäden; die Unternehmen durch die Hochwasserkatastrophe in Österreich im Sommer 2005 („die Hochwasserkatastrophe 2005“) entstanden sind. Es handelt sich dabei um Beihilfen gemäß Artikel 87 Abs. 2 lit. b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

In Abschnitt I. Punkt 3. (Voraussetzungen für die Garantieübernahme) wird folgender Absatz angefügt:

Garantien für Finanzierungen zur Beseitigung von Schäden, die durch die Hochwasserkatastrophe 2005 entstanden sind, werden nur übernommen, wenn es sich nachweislich um unmittelbare betriebliche Schäden handelt. Dies umfasst die Finanzierung von Ersatz- und Reparaturinvestitionen, den damit verbundenen Betriebsmittelbedarf und Aufwendungen zur Schadensbeseitigung. Voraussetzung ist die Feststellung des Schadens durch die Schadensfeststellungskommission und die Bestätigung durch den Katastrophenfonds. Schäden durch Betriebsunterbrechung können nicht Gegenstand der garantierten Finanzierung sein. Die finanzierenden Kreditinstitute dürfen während der ersten drei Jahre einen Zinssatz von maximal 4%, in den Folgejahren den für Bundesförderungen festgelegten Zinssatz nicht überschreiten.

In Abschnitt I. Punkt 5. (Umfang der Garantie) wird folgender Absatz angefügt:

Die Garantiequote bei Finanzierungen zur Beseitigung von Schäden, die durch die Hochwasserkatastrophe 2005 entstanden sind, beträgt in der Regel maximal 80%, in Ausnahmefällen kann die Garantiequote bis zu 100% betragen.

In Abschnitt II. Punkt 1. (förderbare Projekte und Unternehmen) wird folgender Absatz angefügt:

f) Beseitigung von Schäden durch die Hochwasserkatastrophe 2005

Garantien für Finanzierungen zur Beseitigung von Schäden, die durch die Hochwasserkatastrophe 2005 entstanden sind, können unter den in Abschnitt I. Punkt 3. letzter Absatz festgelegten Voraussetzungen übernommen werden.

In Abschnitt II. Punkt 3. (Kosten der Garantie) wird folgender Absatz angefügt:

d) Kostenbefreiung aus Anlass der Hochwasserkatastrophe 2005

Bei Garantien für Finanzierungen zur Beseitigung von Schäden, die durch die Hochwasserkatastrophe 2005 entstanden sind, ist keine Bearbeitungsgebühr zu entrichten und kann für den Zeitraum bis 31. Dezember 2008 von der Einhebung eines Garantieentgeltes abgesehen werden.

In Abschnitt II. Punkt 4. (Antrags- und Entscheidungsverfahren) wird folgender Absatz angefügt:

Bei Garantien für Finanzierungen zur Beseitigung von Schäden, die durch die Hochwasserkatastrophe 2005 entstanden sind, muss die entsprechende Finanzierung bei der finanzierenden Bank bis zum 31. März 2006 beantragt werden.

ANLAGE 1: AUSZUG AUS DEN LEITLINIEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION FÜR STAATLICHE BEIHILFEN MIT REGIONALER ZIELSETZUNG

IV. Ziel, Form und Höhe der Beihilfen

4.1. Regionalbeihilfen haben entweder produktive Investitionen (Erstinvestitionen) oder die investitionsgebundene Schaffung von Arbeitsplätzen zum Ziel. Bei diesem Ansatz wird weder der Faktor Kapital noch der Faktor Arbeit bevorzugt.

4.2. Um zu gewährleisten, dass die produktiven Investitionen rentabel und gesund sind, muss der Beitrag des Beihilfeempfängers (20) zu ihrer Finanzierung mindestens 25 % betragen.

Die Form der Beihilfen ist unterschiedlich: Zuschüsse, Darlehen zu verbilligten Zinsen oder Zinszuschüsse, Bürgschaften oder öffentliche Beteiligungen zu Vorzugsbedingungen, Steuererleichterungen, Senkung der Soziallasten, kostengünstige Zurverfügungstellung von Gütern oder Dienstleistungen usw.

Außerdem müssen die Beihilferegeln vorsehen, dass der Beihilfeantrag vor Beginn der Projektausführung gestellt wird.

4.3. Die Höhe der Beihilfe wird als Intensität im Verhältnis zur Bemessungsgrundlage (siehe Ziffern 4.5., 4.6. und 4.13.) ausgedrückt.

Beihilfen für Erstinvestitionen

4.4. Unter Erstinvestition ist die Anlageinvestition bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, bei der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte oder bei der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte (durch Rationalisierung, Produktumstellung oder Modernisierung) zu verstehen (21).

Anlageinvestitionen durch Übernahme einer Betriebsstätte, die geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre, können ebenfalls als Erstinvestition angesehen werden, sofern die Betriebsstätte keinem Unternehmen in Schwierigkeiten angehört. In letzterem Fall kann die Beihilfe für die Übernahme einer Betriebsstätte einen Vorteil für das Unternehmen in Schwierigkeiten bedeuten, der nach den Vorschriften der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten geprüft werden muss (22).

4.5. Beihilfen für Erstinvestitionen werden als Prozentsatz des Investitionswerts berechnet. Dieser Wert wird aufgrund einer einheitlichen Ausgabengesamtheit (einheitliche Bemessungsgrundlage) ermittelt, die den Investitionsbestandteilen Grundstücke, Gebäude und Anlagen entspricht (23).

Im Fall der Übernahme einer Betriebsstätte sind ausschließlich (24) die Kosten des Erwerbs dieser Aktiva zugrunde zu legen, sofern der Vorgang unter Marktbedingungen

erfolgt. Aktiva, für deren Erwerb bereits vor der Übernahme Beihilfen gewährt wurden, sind abzuziehen.

- 4.6. Die beihilfefähigen Ausgaben können auch bestimmte Kategorien immaterieller Investitionen umfassen, sofern sie 25 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage für große Unternehmen nicht überschreiten (25).

Es handelt sich ausschließlich um Ausgaben im Zusammenhang mit Technologietransfers in Form des Erwerbs von:

- Patenten,
- Betriebslizenzen oder patentierten technischen Kenntnissen
- nicht patentierten technischen Kenntnissen.

Die beihilfefähigen immateriellen Aktiva müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit gewährleistet werden kann, dass sie an das Fördergebiet gebunden bleiben und nicht in andere Gebiete - insbesondere Nichtfördergebiete - transferiert werden. Daher müssen die immateriellen Aktiva insbesondere zumindest folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält.
- Sie müssen als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen werden.
- Sie müssen bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben worden sein.
- Sie müssen von dem Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens fünf Jahre lang in der Betriebsstätte des Regionalbeihilfeempfängers verbleiben.

- 4.9. Zusätzlich zu den in Ziffer 4.8. genannten Förderhöchstsätzen können für KMU die in der Mitteilung der Kommission betreffend Beihilfen an KMU (29) vorgesehenen Zuschläge von 15 Bruttoprozentpunkten (30) in Fördergebieten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) und von 10 Bruttoprozentpunkten in Fördergebieten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) gewährt werden. Der endgültige Höchstsatz wird auf die Bemessungsgrundlage für KMU angewandt. Diese Zuschläge für KMU gelten nicht für Unternehmen des Verkehrssektors.

- 4.10. Beihilfen für Erstinvestitionen müssen durch ihren Auszahlungsmodus oder durch die Voraussetzungen für ihren Erhalt gewährleisten, dass die betreffende Investition während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren erhalten bleibt.

Beihilfen für die Schaffung von Arbeitsplätzen

- 4.18. Die nach den Kriterien in den Ziffern 4.8. und 4.9. festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten gelten für den Gesamtbeihilfebetrag,

- wenn mehrere Regionalbeihilferegeln gleichzeitig angewandt werden;

- unabhängig davon, ob die Beihilfe von lokalen, regionalen, nationalen oder gemeinschaftlichen Einrichtungen gewährt wird.
- 4.19. Die in den Ziffern 4.11. bis 4.14. beschriebene Beihilfe für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die in den Ziffern 4.4. bis 4.10. beschriebene Investitionsbeihilfe sind kumulierbar (40), sofern der für das jeweilige Gebiet festgelegte Förderhöchstsatz eingehalten wird (41).
- 4.20. Können die regionalbeihilfefähigen Ausgaben ganz oder teilweise auch mit Beihilfen anderer Zielsetzungen gefördert werden, unterliegt der in beiden Fällen förderbare Teil dem günstigsten Höchstatz der anzuwendenden Regelungen.
- 4.21. Sieht ein Mitgliedstaat die Möglichkeit der Kumulierung der staatlichen Beihilfen einer Regelung mit den Beihilfen anderer Regelungen vor, so muss er für jede Regelung festlegen, auf welche Weise er für die Einhaltung der vorerwähnten Bedingungen sorgt.
- (96) Ziffer 4.4. der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (40) wird durch Streichung des Textes „sofern die Betriebsstätte ...“ bis zum Ende von Ziffer 4.4. geändert. Dieser Text schloss die Übernahme einer Betriebsstätte eines in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens von der Definition einer Erstinvestition und damit der Förderungswürdigkeit im Rahmen der Regionalbeihilfen aus. Diese Übernahme entfällt künftig. Allerdings wird präzisiert, dass bei der Übernahme einer Betriebsstätte eines in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens die Bedingung von Ziffer 4.5., dass nämlich der Vorgang unter Marktbedingungen erfolgen muss, besonders nachzuweisen ist.

ANLAGE 2: AUSZUG AUS DEN LEITLINIEN DER GEMEINSCHAFT FÜR STAATLICHE BEIHILFEN ZUR RETTUNG UND UMSTRUKTURIERUNG VON UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN

2.1. Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten

9. Es gibt keine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Gleichwohl geht die Kommission davon aus, dass sich ein Unternehmen im Sinne dieser Leitlinien in Schwierigkeiten befindet, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.
10. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen unabhängig von der Größe insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten:
 - a) wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung² mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden³ und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
 - b) wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften⁴, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
 - c) wenn unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.
11. Selbst wenn keine der in Randnummer 10 genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann ein Unternehmen als in Schwierigkeiten befindlich angesehen werden, wenn die hierfür typischen Symptome auftreten, wie steigende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter Cashflow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswerts. Schlimmstenfalls ist das Unternehmen bereits zahlungsunfähig oder es wurde bereits ein Insolvenzverfahren nach innerstaatlichem Recht eingeleitet. Die vorliegenden Leitlinien finden dann auch auf Beihilfen Anwendung, die im Rahmen eines solchen Verfahrens zur Weiterführung des Unternehmens gewährt werden. Ein Unternehmen in Schwierigkeiten kommt jedenfalls nur dann für eine Beihilfe in Betracht, wenn es nachweislich nicht in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Mitteln seiner Eigentümer/Anteilseigner oder Fremdmitteln zu sanieren.
12. Im Rahmen der vorliegenden Leitlinien kann für neu gegründete Unternehmen keine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden, und zwar auch dann nicht,

² Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. II), zuletzt 78166% EWG durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 178 vom 17.7.2003, S. 16), aufgeführt sind.

³ Analog zu Artikel 17 der Richtlinie 77/91/EWG des Rates (ABl. L 26 vom 30.1.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.

⁴ Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG aufgeführt sind

wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet. Erst danach kommt es unter folgenden Voraussetzungen für eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe in Frage:

- a) es handelt sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne dieser Leitlinien;
 - b) es gehört nicht zu einer größeren Unternehmensgruppe⁵, ausgenommen unter den unter Randnummer 13 dargelegten Voraussetzungen.
13. Ein Unternehmen, das einer größeren Unternehmensgruppe angehört oder im Begriff ist, von einer Unternehmensgruppe übernommen zu werden, kommt für Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur dann in Frage, wenn es sich nachweislich um Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens selbst handelt und diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen und außerdem zu gravierend sind, um von der Gruppe selbst bewältigt werden zu können. Wo ein Unternehmen in Schwierigkeiten eine Tochtergesellschaft gründet, wird diese zusammen mit dem Unternehmen in Schwierigkeiten, unter dessen Kontrolle die Tochtergesellschaft steht, als eine Gruppe betrachtet. Beihilfen können nur unter den in dieser Randnummer festgelegten Voraussetzungen gewährt werden.

2.2. Bestimmung der Begriffe „Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe“

14. Für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen gelten dieselben Leitlinien, da der Staat es in beiden Fällen mit Unternehmen in Schwierigkeiten zu tun hat und die Rettung und Umstrukturierung häufig zwei, wenn auch klar voneinander unterscheidbare Phasen ein und desselben Vorgangs sind.
15. Eine Rettungsbeihilfe ist ihrem Wesen nach eine vorübergehende, reversible Unterstützungsmaßnahme. Sie soll das Unternehmen so lange über Wasser halten, bis ein Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan erstellt worden ist. Einer Rettungsbeihilfe liegt das allgemeine Prinzip zugrunde, dass sie die vorübergehende Stützung eines Unternehmens ermöglicht, das mit einer erheblichen Verschlechterung seiner Finanzlage beispielsweise durch akute Liquiditätsprobleme oder technische Insolvenz konfrontiert ist. Eine solche vorübergehende Unterstützung soll dem Unternehmen die nötige Zeit verschaffen, um die Umstände, die zu den Schwierigkeiten führten, eingehend prüfen zu können und einen angemessenen Plan zur Überwindung dieser Schwierigkeiten auszuarbeiten. Die Rettungsbeihilfe darf nicht über das erforderliche Minimum hinausgehen. Eine Rettungsbeihilfe verschafft einem Unternehmen, das sich in Schwierigkeiten befindet, somit eine Atempause von höchstens sechs Monaten. Die Beihilfe muss aus einer reversiblen Finanzhilfe in Form einer Darlehensbürgschaft oder eines Darlehens zu einem Zinssatz bestehen, der mindestens den Zinssätzen vergleichbar ist, die für Darlehen an gesunde Unternehmen zu beobachten sind, insbesondere den von der Kommission festgelegten Referenzzinssätzen. Maß-

⁵ Zur Klärung der Frage, ob ein Unternehmen unabhängig ist oder einer bestimmten Gruppe zugehört, werden die Kriterien von Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 363/2004 (ABl. 63 vom 28.2.2004, S. 20) herangezogen.

- nahmen struktureller Art, die kein sofortiges Tätigwerden erfordern wie die spontane, unwiderrufliche Beteiligung des Staates am Gesellschaftskapital, können nicht mit einer Rettungsbeihilfe finanziert werden.
16. Sobald ein Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan, für den eine Beihilfe beantragt worden ist, erstellt ist und durchgeführt wird, gilt jede weitere Beihilfe als Umstrukturierungsbeihilfe. Maßnahmen auch struktureller Art, die umgehend durchgeführt werden müssen, um Verluste aufzufangen (z. B. sofortiger Rückzug aus defizitären Geschäftsbereichen), können mit Rettungsbeihilfen finanziert werden, sofern die unter Abschnitt 3.1 für Einzelbeihilfen und unter Abschnitt 4.3 für Beihilferegulungen aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind. Machen die Mitgliedstaaten nicht von dem vereinfachten Verfahren (siehe Abschnitt 3.1.2) Gebrauch, müssen sie nachweisen, dass diese strukturellen Maßnahmen umgehend durchgeführt werden müssen. Für eine finanzielle Umstrukturierung dürfen Rettungsbeihilfen normalerweise nicht gewährt werden.
 17. Eine Umstrukturierung stützt sich dagegen auf einen realistischen, kohärenten und weitreichenden Plan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens. Sie umfasst normalerweise eines oder mehrere der folgenden Elemente: die Reorganisation und Rationalisierung der Tätigkeiten des Unternehmens auf einer effizienteren Grundlage, was im Allgemeinen den Rückzug aus defizitären Geschäftsbereichen bedeutet, die Umstrukturierung von Geschäftsbereichen, die wieder wettbewerbsfähig werden können, oder in manchen Fällen eine Diversifizierung durch Aufnahme neuer rentabler Tätigkeiten. Die betriebliche Umstrukturierung muss in der Regel mit einer finanziellen Umstrukturierung (Kapitalzuführung, Schuldenabbau) einhergehen. Umgekehrt darf sich eine Umstrukturierung im Sinne dieser Leitlinien nicht nur auf finanzielle Eingriffe zur Deckung früherer Verluste beschränken, ohne nach den Ursachen der Verlustquellen zu suchen.

2.3. Anwendungsbereich

18. Die Leitlinien gelten für alle Unternehmen unabhängig vom jeweiligen Wirtschaftszweig (mit Ausnahme des Steinkohlenbergbaus⁶ und der Stahlindustrie⁷); sektorale Regelungen für Unternehmen in Schwierigkeiten bleiben davon unberührt⁸. Mit Ausnahme von Rdnr. 79⁹ gelten sie auch im Fischerei- und Aquakultursektor, sofern die für diesen Sektor geltenden Leitlinien¹⁰ eingehalten werden. Kapitel 5 enthält einige zusätzliche Vorschriften für die Landwirtschaft.

2.4. Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt

⁶ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates (ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 1); Verordnung geändert durch die Beitrittsakte 2003

⁷ Randnummer 19 der Mitteilung der Kommission über bestimmte Aspekte der Behandlung von Wettbewerbsfällen nach Auslaufen des EGKS-Vertrags (ABl. C 152 vom 26.6.2002, S. 5). Randnummer 1 der Mitteilung der Kommission - Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie (ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 21). Zweckdienliche Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit dem Multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben (ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8) ergriffen.

⁸ Entsprechende Regelungen gibt es für den Luftverkehr (ABl. C 350 vom 10.12.1994, S. 5).

⁹ KMU-Beihilfen, die die unter Randnummer 0 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können dennoch von der Anmeldung als Einzelbeihilfe freigestellt werden.

¹⁰ ABl. C 19 vom 20.1.2001, S. 7.

19. Beihilfen, die unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, können nach Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag trotzdem mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein. Abgesehen von Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 2, insbesondere solchen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind und die von den vorliegenden Leitlinien nicht erfasst werden, bildet Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) die einzige Rechtsgrundlage, auf der Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden können. Danach kann die Kommission „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige [...1, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, genehmigen. Das gilt insbesondere, wenn die Beihilfe erforderlich ist, um durch ein Versagen des Marktes verursachte Ungleichgewichte zu korrigieren oder den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten.
20. Da es in seiner Existenz bedroht ist, kann ein Unternehmen in Schwierigkeiten nicht als geeignetes Mittel zur Verwirklichung anderer politischer Ziele dienen, bis seine Rentabilität gewährleistet ist. Nach Auffassung der Kommission können Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten deswegen nur dann zur Entwicklung von Wirtschaftszweigen beitragen, ohne den Handel so weit zu beeinträchtigen, dass dies dem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderläuft, wenn die in den vorliegenden Leitlinien beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Befinden sich die Unternehmen, die Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten sollen, in Fördergebieten, so wird die Kommission gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag regionalen Erwägungen Rechnung tragen (siehe Einzelheiten unter Rdnrn. 55 und 56).
21. Die Kommission wird besonders darauf achten, dass diese Leitlinien nicht dazu benutzt werden, bestehende Gemeinschaftsrahmen oder Leitlinien zu umgehen.
22. Änderungen in den Eigentumsverhältnissen des begünstigten Unternehmens sind für die Beurteilung von Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen unerheblich.

2.5. Empfänger früherer rechtswidriger Beihilfen

23. Wurde einem Unternehmen in Schwierigkeiten eine Beihilfe gewährt, wegen der die Kommission eine Rückforderungsentscheidung erlassen hat, so muss, wenn die Rückforderung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags¹¹ nicht erfolgt ist, die Beurteilung einer Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe, die demselben Unternehmen gewährt werden soll, einerseits den kumulativen Effekt der alten und neuen Beihilfe wie auch zweitens die Tatsache, dass die alte Beihilfe nicht zurückgezahlt worden ist, berücksichtigen¹².

¹¹ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1, geändert durch die Beitrittsakte 2003

¹² Rechtssache C.355/195 P Textilwerke Deggendorf GmbH (TWD) (Kommission, Slg. 1997, S. 1.2549)

3.2. Umstrukturierungsbeihilfen

3.2.1. Grundprinzip

31. Umstrukturierungsbeihilfen sind unter Wettbewerbsaspekten besonders problematisch, weil sie dazu führen können, dass ein unangemessener Anteil der Strukturanpassungslasten und der damit einhergehenden sozialen und wirtschaftlichen Probleme auf andere Hersteller, die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität ohne Beihilfen auskommen, und auf andere Mitgliedstaaten abgewälzt wird. Daher sollen Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur dann genehmigt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderlaufen. Dies ist nur möglich, wenn die Beihilfen strengen Anforderungen genügen und die Kommission die Gewissheit hat, dass etwaige Wettbewerbsverzerrungen durch die mit der Weiterführung des Unternehmens verbundenen Vorteile aufgewogen werden (dies ist u. a. dann der Fall, wenn der Nettoeffekt der durch den Untergang des Unternehmens verursachten Entlassungen und die Auswirkungen auf die Zulieferer die Beschäftigungsprobleme nachweislich verschärfen oder in Ausnahmefällen, wenn der Marktaustritt des Unternehmens zu einer Monopol- bzw. Oligopol-situation führen würde), und prinzipiell wenn den Wettbewerbern ein angemessener Ausgleich geboten wird.

3.2.2. Genehmigungsvoraussetzungen

32. Vorbehaltlich der Sonderbestimmungen für Fördergebiete, kleine und mittlere Unternehmen und den Agrarsektor (vgl. Rdnm. 55, 56, 57, 59 und Kapitel 5) genehmigt die Kommission eine Beihilfe nur dann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Förderungswürdigkeit des Unternehmens

33. Das Unternehmen muss als in Schwierigkeiten befindlich im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Rdnm. 9 bis 13) betrachtet werden können.

Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

34. Eine Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn sie von der Durchführung eines Umstrukturierungsplans abhängig gemacht wird, der im Falle von Einzelbeihilfen zuvor von der Kommission gebilligt werden muss; KMU sind gemäß Abschnitt 3.2.5 hiervon ausgenommen.
35. Der Umstrukturierungsplan, dessen Laufzeit so kurz wie möglich zu bemessen ist, muss die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlauben. Umstrukturierungsbeihilfen müssen demnach mit einem tragfähigen Umstrukturierungsplan verknüpft sein, für den sich der betreffende Mitgliedstaat verbürgt. Dieser Plan ist der Kommission mit allen erforderlichen Angaben, u. a. einer Marktstudie, vorzulegen. Die Verbesserung der Rentabilität muss vor allem durch unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden, die in dem Umstrukturierungsplan vorgesehen sind. Externe Faktoren wie Preis- oder

Nachfrageschwankungen, auf die das Unternehmen kaum Einfluss hat, dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die betreffenden Marktprognosen allgemein anerkannt werden. Eine erfolgreiche Umstrukturierung muss die Aufgabe von Tätigkeitsbereichen einschließen, die auch nach der Umstrukturierung strukturell defizitär wären.

36. Der Umstrukturierungsplan muss die Umstände beschreiben, die zu den Schwierigkeiten des Unternehmens geführt haben, damit beurteilt werden kann, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen angemessen sind. Er muss u. a. die jetzige Situation und voraussichtliche Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf den relevanten Produktmärkten mit verschiedenen Szenarien, die einer optimistischen, einer pessimistischen und einer mittleren Hypothese entsprechen, sowie die besonderen Stärken und Schwächen des Unternehmens berücksichtigen. Er muss dem Unternehmen den Übergang zu einer neuen Struktur ermöglichen, die langfristige Rentabilität und den Erhalt des Unternehmens aus eigener Kraft verspricht.
37. Der Umstrukturierungsplan muss eine Umstellung des Unternehmens in der Weise vorsehen, dass es nach Abschluss der Umstrukturierung alle seine Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten decken kann. Die erwartete Kapitalrendite des umstrukturierten Unternehmens sollte ausreichen, um aus eigener Kraft im Wettbewerb bestehen zu können. Sind die Schwierigkeiten des Unternehmens auf ein unzulängliches System der Unternehmensführung zurückzuführen, müssen geeignete Anpassungen vorgenommen werden.

Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

38. Damit nachteilige Auswirkungen der Beihilfe auf die Handelsbedingungen so weit wie möglich abgeschwächt werden, so dass die angestrebten positiven Folgen die nachteiligen überwiegen, sind Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Andernfalls müsste geschlossen werden, dass die Beihilfe „dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ und daher nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Die Kommission wird das Ziel der Wiederherstellung der langfristigen Überlebensfähigkeit des Unternehmens für die Beurteilung der Angemessenheit der Ausgleichsmaßnahmen heranziehen.
39. In Betracht kommen die Veräußerung von Vermögenswerten ein Kapazitätsabbau, eine Beschränkung der Marktpräsenz oder eine Senkung der Zutrittsschranken auf den betreffenden Märkten. Wenn die Kommission prüft, ob die Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, berücksichtigt sie dabei die Marktstruktur und das Wettbewerbsumfeld, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen keine Verschlechterung der Marktstruktur beispielsweise durch die mittelbare Schaffung eines Monopols oder Oligopols bewirken. Kann ein Mitgliedstaat nachweisen, dass es hierzu kommen würde, sollten die Ausgleichsmaßnahmen so gestaltet werden, dass diese Situation vermieden wird.
40. Die Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den durch die Beihilfe verursachten Verzerrungseffekten und insbesondere zur Größe¹³ und Stellung des Unternehmens auf seinem Markt oder seinen Märkten stehen. Sie sollten besonders an den Märkten an-

¹³ Hierfür wird kann die Kommission auch berücksichtigen, ob es sich bei dem fraglichen Unternehmen um ein mittleres oder großes Unternehmen handelt.

setzen, auf denen das begünstigte Unternehmen nach der Umstrukturierung eine bedeutende Stellung hat. Der Umfang des Kapazitätsabbaus oder der Begrenzung der Marktpräsenz hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Kommission stützt sich bei ihrer Beurteilung auf die dem Umstrukturierungsplan beigefügte Marktstudie und, soweit angemessen, auf jedwede andere, auch die von Interessierten Dritten gelieferten Informationen. Der Kapazitätsabbau bzw. die Begrenzung der Marktpräsenz des Unternehmens sind integraler Bestandteil des Umstrukturierungsplans. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Trennung von Geschäftsbereichen vor oder nach der Beihilfegewährung stattfinden, solange sie Teil derselben Umstrukturierungsmaßnahme sind. Schuldenerlass und Schließung defizitärer Geschäftsbereiche, die ohnehin zur Wiederherstellung der Rentabilität notwendig wären, bleiben bei der Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Reduzierung der Kapazitäten oder der Marktpräsenz unberücksichtigt. Zuvor gewährte Rettungsbeihilfen werden berücksichtigt.

41. Für kleine Unternehmen spielen diese Erwägungen normalerweise keine Rolle, da davon ausgegangen werden kann, dass Ad-hoc-Beihilfen an kleine Unternehmen den Wettbewerb in der Regel nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise beeinträchtigen, es sei denn, die Beihilfavorschriften in einem bestimmten Sektor sehen anderes vor oder das begünstigte Unternehmen ist auf einem Markt tätig, der über lange Zeit unter Überkapazitäten leidet.
42. Ist das begünstigte Unternehmen auf einem Markt tätig, auf dem seit langem strukturelle Überkapazitäten im Sinne des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben¹⁴ bestehen, kann die Reduzierung der Kapazitäten oder der Marktpräsenz bis zu 100 % ausmachen¹⁵.

Begrenzung der Beihilfe auf das erforderliche Mindestmaß: konkrete Eigenleistung ohne Beihilfeelement

43. Höhe und Intensität der Beihilfe müssen sich auf die für die Umstrukturierung unbedingt notwendigen Mindestkosten nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel des Unternehmens, seiner Anteilseigner oder der Unternehmensgruppe, der es angehört, beschränken. Zuvor gewährte Rettungsbeihilfen werden berücksichtigt. Daher müssen die Beihilfeempfänger aus eigenen Mitteln, auch durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen, einen erheblichen Beitrag zum Umstrukturierungsplan leisten. An diesem Beitrag wird sichtbar, dass die Märkte davon überzeugt sind, dass sich die Rentabilität des Unternehmens wiederherstellen lässt. Es muss sich um einen konkreten, d. h. tatsächlichen Beitrag handeln ohne für die Zukunft erwartete Gewinne wie Cashflow. Er muss so hoch wie möglich sein.
44. Die Kommission wird im Regelfall die folgenden Beiträge zur Umstrukturierung¹⁶ als ausreichend ansehen: bei kleinen Unternehmen einen Beitrag von mindestens 25% betragen, bei mittleren Unternehmen von mindestens 40% und bei großen Unter-

¹⁴ ABI. C 70 vom 19.3.2002, S. 8

¹⁵ In diesen Fällen lässt die Kommission lediglich Beihilfen zur Deckung der Sozialkosten der Umstrukturierung zu (vgl. Abschnitt 3.2.6) sowie Umweltschutzbeihilfen zur Reinigung verschmutzter Standorte, die andernfalls aufgegeben werden müssten.

¹⁶ Vgl. Rdnr. 7. Dieser Mindestbeitrag darf keine Beihilfe enthalten. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn ein Darlehen einen günstigeren Zinssatz trägt oder wenn es von staatlichen Bürgschaften unterlegt wird, die Beihilfeelemente enthalten.

nehmen von mindestens 50%. In außergewöhnlichen Umständen und in Härtefällen, die der betreffende Mitgliedstaat nachzuweisen hat, kann die Kommission ausnahmsweise einen geringeren Beitrag akzeptieren.

45. Um die wettbewerbsverfälschenden Auswirkungen in Grenzen zu halten, sollte die Beihilfe nicht in einer Form oder in einem Umfang gewährt werden, die dem Unternehmen überschüssige Liquidität zuführt, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in von dem Umstrukturierungsprozess nicht berührten Tätigkeitsbereichen verwenden könnte. Daher prüft die Kommission den Umfang der Verbindlichkeiten des Unternehmens nach der Umstrukturierung sowie nach jedem Zahlungsaufschub oder jeder Reduzierung seiner Schulden, vor allem wenn das Unternehmen nach einem im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Insolvenzverfahren weitergeführt wird¹⁷. Die Beihilfe darf weder ganz noch teilweise zur Finanzierung von Neuinvestitionen verwendet werden, die für die Wiederherstellung der Rentabilität nicht unbedingt notwendig sind.

Besondere Bedingungen, an die die Genehmigung einer Beihilfe geknüpft wird

46. Zusätzlich zu den unter Randnummern 38 bis 42 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen kann die Kommission die Bedingungen und Auflagen vorschreiben, die sie für notwendig hält, damit der Wettbewerb nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verfälscht wird, falls der Mitgliedstaat sich nicht selbst zum Erlass der entsprechenden Bestimmungen verpflichtet hat. So kann der betreffende Mitgliedstaat u. a. verpflichtet werden,
- a) selbst Maßnahmen zu ergreifen (beispielsweise bestimmte Märkte, die mit den Geschäftsbereichen des Unternehmens im direkten oder indirekten Zusammenhang stehen, in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht für andere Unternehmen aus der Gemeinschaft zu öffnen);
 - b) dem Beihilfeempfänger bestimmte Maßnahmen vorzuschreiben;
 - c) dem Beihilfeempfänger während der Umstrukturierungsphase keine Beihilfen mit anderer Zielsetzung zu gewähren.

Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans und Einhaltung der Bedingungen

47. Das Unternehmen muss den Umstrukturierungsplan vollständig durchführen und alle in der Kommissionsentscheidung, mit der die Beihilfe genehmigt wurde, festgelegten Bedingungen und Auflagen erfüllen. Die Kommission betrachtet jede Nichteinhaltung des Plans oder der sonstigen Bedingungen und Auflagen als missbräuchliche Verwendung der Beihilfe; Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und die Möglichkeit, gemäß Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen, bleiben hiervon unberührt.
48. Bei Umstrukturierungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und für die umfangreiche Beihilfen bereitgestellt werden, kann die Kommission verlangen, dass die Umstrukturierungsbeihilfe in mehreren Tranchen ausgezahlt wird. Sie kann die Auszahlung der einzelnen Tranchen von Folgendem abhängig machen:

¹⁷ Vgl. Rdnr. 10 c).

- i) einer Bestätigung vor jeder Zahlung, dass die einzelnen Etappen des Umstrukturierungsplans termingerecht durchgeführt worden sind;
- ii) ihrer Genehmigung vor jeder Zahlung nach Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Plans.

Kontrolle und Jahresbericht

- 49. Die Kommission muss sich von der ordnungsgemäßen Durchführung des Umstrukturierungsplans anhand regelmäßiger ausführlicher Berichte überzeugen können, die ihr von dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt werden.
- 50. Bei Beihilfen für Großunternehmen ist der Kommission der erste dieser Berichte in der Regel spätestens sechs Monate nach Genehmigung der Beihilfe vorzulegen. Danach sind die Berichte der Kommission mindestens jährlich zu einem festen Termin zu übermitteln, solange die Ziele des Umstrukturierungsplans noch nicht als erreicht gelten. Die Berichte enthalten alle sachdienlichen Informationen, die die Kommission braucht, um die Durchführung des Umstrukturierungsplans, den Zeitpunkt der Zahlungen an das Unternehmen und dessen Finanzlage sowie die Einhaltung der in der Genehmigungsentscheidung niedergelegten Bedingungen und Auflagen kontrollieren zu können. Die Berichte enthalten u. a. alle sachdienlichen Angaben zu den Beihilfen gleich welcher Zielsetzung und gleichgültig, ob es sich dabei um Einzelbeihilfen oder Beihilfen im Rahmen einer Beihilferegulierung handelt, die das Unternehmen während der Umstrukturierungsphase erhalten hat (vgl. Rdnm. 68 bis 71). Müssen der Kommission bestimmte wesentliche Informationen, z. B. über Betriebsstilllegungen oder Kapazitätsverringerungen, rechtzeitig bestätigt werden, so kann sie häufigere Berichte verlangen.
- 51. Bei Beihilfen für KMU reicht die jährliche Übermittlung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des begünstigten Unternehmens in der Regel aus, außer wenn in der Genehmigungsentscheidung strengere Anforderungen festgelegt worden sind.

3.2.3. Änderung des Umstrukturierungsplans

- 52. Ist eine Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt worden, so kann der betreffende Mitgliedstaat in der Umstrukturierungsphase die Kommission um Genehmigung von Änderungen des Umstrukturierungsplans und des Beihilfebetrags ersuchen. Die Kommission kann solche Änderungen genehmigen, wenn dabei folgende Regeln beachtet werden:
 - a) auch der geänderte Plan muss die Wiederherstellung der Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lassen;
 - b) wird der Beihilfebetrag heraufgesetzt, so muss auch der erforderliche Ausgleich höher sein als ursprünglich festgelegt;
 - c) sind die angebotenen Ausgleichsmaßnahmen geringer als die ursprünglich vorgesehenen, muss der Beihilfebetrag entsprechend verringert werden;
 - d) der neue Zeitplan für die Ausgleichsmaßnahmen darf sich gegenüber dem ursprünglich beschlossenen Zeitplan nur aus Gründen verzögern, die das Un-

ternehmen oder der Mitgliedstaat nicht zu vertreten haben; andernfalls ist der Beihilfebetrag entsprechend zu kürzen.

53. Werden Bedingungen der Kommission oder die Verpflichtungszusagen des Mitgliedstaates gelockert, muss der Beihilfebetrag entsprechend herabgesetzt oder es müssen andere Bedingungen vorgeschrieben werden.
54. Wird ein genehmigter Umstrukturierungsplan geändert, ohne dass die Kommission davon ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt wird, leitet die Kommission gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 (missbräuchliche Anwendung von Beihilfen) das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ein; Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und die Möglichkeit, gemäß Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag den Gerichtshof anzurufen, bleiben hiervon unberührt.

3.2.4. Umstrukturierungsbeihilfen in Fördergebieten

55. Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt ist gemäß Artikel 158 EG-Vertrag ein vorrangiges Ziel der Gemeinschaft und die übrigen Politiken müssen nach Artikel 159 zu seiner Verwirklichung beitragen¹⁸. Die Kommission muss demnach bei der Beurteilung von Umstrukturierungsbeihilfen in Fördergebieten regionale Entwicklungserfordernisse berücksichtigen. Hat ein in Schwierigkeiten befindliches Unternehmen seinen Standort in einem Fördergebiet, so ist dies allein jedoch kein Grund für die Tolerierung solcher Beihilfen. Mittel- oder langfristig gesehen ist einer Region nicht damit geholfen, dass Unternehmen künstlich am Leben erhalten werden. Außerdem liegt es im Hinblick auf das Ziel der Förderung der Regionalentwicklung, im Interesse der Regionen, ihre Ressourcen für die möglichst baldige Entwicklung von Tätigkeiten zu verwenden, die auf Dauer wirtschaftlich sind. Schließlich müssen auch bei Beihilfen an Unternehmen in Fördergebieten die von ihnen ausgehenden Wettbewerbsverzerrungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dabei sind auch mögliche schädliche nachteilige Folgen in dem betreffenden und anderen Fördergebieten zu berücksichtigen.
56. Die unter Randnummern 32 bis 54 aufgeführten Kriterien gelten somit auch für Fördergebiete, selbst wenn man die Erfordernisse der regionalen Entwicklung berücksichtigt. Allerdings kann die Kommission in diesen Gebieten, sofern die Vorschriften für staatliche Beihilfen in einem bestimmten Sektor nichts anderes vorschreiben, weniger strenge Anforderungen an die Ausgleichsmaßnahmen und den Umfang der Eigenleistung des begünstigten Unternehmens stellen. Soweit regionale Entwicklungserfordernisse dies rechtfertigen, und in Fällen, in denen ein Kapazitätsabbau in dem begünstigten Unternehmen oder die Begrenzung seiner Marktpräsenz als die bestgeeignete Maßnahme erscheint, um übermäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist demnach in Fördergebieten eine geringere Reduzierung der Kapazitäten oder der Marktpräsenz statthaft als in anderen Gebieten. In diesen Fällen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat nachzuweisen sind, wird zwischen regionalen Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag und Fördergebieten im

¹⁸ Artikel 159 EG-Vertrag sieht Folgendes vor: "Die Festlegung und Durchführung der Politiken und Aktionen der Gemeinschaft sowie die Errichtung des Binnenmarkts berücksichtigen die Ziele des Artikels 158 und tragen zu deren Verwirklichung bei."

Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag unterschieden, um den ernsteren regionalen Problemen der erstgenannten Gebiete Rechnung zu tragen.

3.2.5. Umstrukturierungsbeihilfen für KMU

57. Beihilfen für kleine Unternehmen¹⁹ beeinträchtigen in der Regel die Handelsbedingungen in geringerem Maße als Beihilfen für mittlere oder große Unternehmen. Dies gilt auch für Umstrukturierungsbeihilfen, so dass an die unter Randnummern 32 bis 54 aufgeführten Bedingungen weniger strenge Maßstäbe angelegt werden können:
- a) die Gewährung von Beihilfen wird nicht generell von Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht (vgl. Rdnr. 41), sofern sektorspezifische Bestimmungen nichts anderes vorschreiben;
 - b) auch an den Inhalt der Berichte werden bei KMU geringere Anforderungen gestellt (vgl. Rdnm. 49, 50 und 51).
58. Allerdings gilt der Grundsatz der einmaligen Beihilfe (Abschnitt 3.3) uneingeschränkt auch für KMU.
59. Umstrukturierungspläne für KMU bedürfen nicht der Genehmigung der Kommission. Der Plan muss jedoch die Anforderungen unter Randnummern 35, 36 und 37 erfüllen, vom betreffenden Mitgliedstaat genehmigt und an die Kommission übermittelt worden sein. Die Beihilfe ist an die vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans zu knüpfen. Der Mitgliedstaat muss sich vergewissern, dass diese Anforderungen eingehalten werden.

3.2.6. Beihilfen zur Deckung der Sozialkosten von Umstrukturierungen

60. Umstrukturierungen gehen gewöhnlich mit einer Beschränkung oder Aufgabe der in Schwierigkeiten geratenen Tätigkeitsbereiche einher. Ganz abgesehen von einem Kapazitätsabbau, von dem die Gewährung der Beihilfe abhängig gemacht werden kann, sind solche Beschränkungen häufig schon aus Rationalisierungs- und Effizienzgründen notwendig. Unabhängig von den Gründen führen diese Maßnahmen im Allgemeinen zu einem Personalabbau bei dem Unternehmen.
61. Das Arbeitsrecht der Mitgliedstaaten umfasst in manchen Fällen ein allgemeines Sozialversicherungssystem, das die direkte Zahlung von Abfindungen und Vorruhestandsgeld an die entlassenen Arbeitnehmer vorsieht. Solche Regelungen werden nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag angesehen.
62. Abgesehen von den direkten Abfindungs- und Vorruhestandszahlungen an das Personal kommt der Staat im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherungssysteme vielfach für Leistungen auf, die das Unternehmen über seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen hinaus an seine entlassenen Mitarbeiter zahlt. Gelten diese Regelungen generell ohne sektorale Beschränkung für alle Arbeitnehmer, die vorher

¹⁹ Im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36). Bis 31. Dezember 2004 gilt die Definition in der Empfehlung 96/280/EG der Kommission (ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4).

- festgelegte, automatisch anwendbare Voraussetzungen erfüllen, so liegen keine Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag an Unternehmen vor, die eine Umstrukturierung durchführen. Werden die betreffenden Regelungen aber zur Unterstützung der Umstrukturierung in bestimmten Wirtschaftszweigen verwendet, so können sie wegen dieser selektiven Verwendung durchaus Beihilfen enthalten²⁰.
63. Die Verpflichtungen zur Zahlung von Abfindungen und oder Vorruhestandsgeld, die einem Unternehmen aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften oder tariflicher Vereinbarungen mit den Gewerkschaften bei Entlassungen obliegen, verursachen Kosten, die zu den aus Eigenmitteln zu deckenden normalen Kosten eines Unternehmens gehören. Daher ist jeder staatliche Beitrag zu diesen Kosten unabhängig davon, ob er direkt an das Unternehmen oder über eine andere staatliche Stelle an die Arbeitnehmer gezahlt wird, als Beihilfe anzusehen.
 64. Die Kommission erhebt gegenüber derartigen Beihilfen, wenn sie Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden, nicht von vorne herein Einwände, weil sie über das Interesse des Unternehmens hinausgehende wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen, den Strukturwandel erleichtern und soziale Probleme abfedern.
 65. Außer für Abfindungs- und Vorruhestandszahlungen werden Beihilfen im Zusammenhang mit einer bestimmten Umstrukturierungsregelung vielfach auch für Schulung, Beratung und praktische Hilfe bei der Stellensuche, für Beihilfen zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes und berufliche Bildung sowie zur Unterstützung künftiger Existenzgründer gewährt. Derartige Beihilfen werden von der Kommission stets befürwortet, wenn sie Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden.
 66. Die unter Randnummern 62 bis 65 fallenden Beihilfen müssen in dem Umstrukturierungsplan klar ausgewiesen werden. Beihilfen für Sozialmaßnahmen, die ausschließlich den entlassenen Arbeitnehmern zugute kommen, bleiben bei der Bestimmung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Randnummern 38 bis 42 außer Betracht.
 67. Im gemeinsamen Interesse trägt die Kommission dafür Sorge, dass die sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung in anderen Mitgliedstaaten als dem, der die Beihilfe gewährt, im Rahmen des Umstrukturierungsplans begrenzt werden.

3.2.7. Pflicht zur Unterrichtung der Kommission über alle Beihilfen an das begünstigte Unternehmen während der Umstrukturierungsphase

68. Wird eine Umstrukturierungsbeihilfe an ein großes oder mittleres Unternehmen nach den vorliegenden Leitlinien geprüft, so kann die Gewährung jeder weiteren Beihilfe in der Umstrukturierungsphase, selbst wenn sie nach Maßgabe einer bereits genehmigten Beihilferegelung erfolgt, den Umfang des von der Kommission zu bestimmenden Ausgleichs beeinflussen.

²⁰ In seinem Urteil in der Rechtssache C-241/194, (Kimberly Clark Sopalin), Slg. 1996, S. I-4551, bestätigte der Gerichtshof, dass die Finanzierung aus dem nationalen Beschäftigungsfonds durch den französischen Staat auf der Grundlage von Ermessensentscheidungen geeignet ist, bestimmte Unternehmen in eine günstigere Lage zu versetzen als andere und somit die Voraussetzungen einer Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt. (Durch das Urteil sind allerdings die Schlussfolgerungen der Kommission nicht in Frage gestellt worden, die diese Beihilfe als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erachtet hatte.)

69. Bei der Anmeldung einer Umstrukturierungsbeihilfe für ein großes oder mittleres Unternehmen müssen alle anderen Beihilfen gleich welcher Art angegeben werden, die für das begünstigte Unternehmen in der Umstrukturierungsphase vorgesehen sind, außer wenn diese Beihilfen unter die De-minimis-Regeln oder unter eine Freistellungsverordnung fallen. Die Kommission berücksichtigt diese Beihilfen bei der Würdigung der Umstrukturierungsbeihilfe.
70. Alle tatsächlich einem großen oder mittleren Unternehmen während des Umstrukturierungszeitraums gewährten Beihilfen, einschließlich der aufgrund einer genehmigten Beihilferegelung gewährten, sind bei der Kommission einzeln anzumelden, sofern diese zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung über die Umstrukturierungsbeihilfe davon nicht unterrichtet war.
71. Die Kommission wird gewährleisten, dass diese Leitlinien nicht durch die Gewährung von Beihilfen im Rahmen genehmigter Regelungen umgangen werden können.

4. Beihilferegelungen zugunsten von KMU

4.1. Allgemeine Grundsätze

78. Die Kommission genehmigt Regelungen für Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen in Schwierigkeiten nur, wenn die betreffenden Unternehmen der Gemeinschaftsdefinition der KMU entsprechen. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen finden die Kapitel 2 und 3 - mit Ausnahme des Abschnittes 3.1.2 - auf die Beurteilung der Vereinbarkeit solcher Regelungen mit dem Gemeinsamen Markt Anwendung, da letzterer nicht für Beihilferegelungen gilt. Jede im Rahmen einer Regelung gewährte Beihilfe, die eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, muss einzeln angemeldet und von der Kommission vor ihrer Vergabe genehmigt werden.

4.2. Förderungswürdigkeit

79. Beihilfen, die kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen von ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorliegenden Leitlinien genehmigten Beihilferegelungen gewährt werden, können - soweit sektorale Bestimmungen nichts anderes vorsehen - von der Einzelanmeldung nur dann freigestellt werden, wenn die betreffenden Unternehmen mindestens eines der drei unter Randnummer 10 genannten Kriterien erfüllen. Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die keinem der drei Kriterien genügen, sind bei der Kommission einzeln anzumelden, damit diese beurteilen kann, ob es sich tatsächlich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt. Beihilfen an Unternehmen, die auf einem Markt tätig sind, auf dem seit langem strukturelle Überkapazitäten bestehen, müssen unabhängig von der Größe des begünstigten Unternehmens ebenfalls einzeln bei der Kommission angemeldet werden, damit sie im Hinblick auf die Anwendung von Randnummer 42 geprüft werden können.

4.3. Bedingungen für die Genehmigung von Rettungsbeihilferegulungen

80. Regelungen, die die Gewährung von Rettungsbeihilfen vorsehen, können von der Kommission nur genehmigt werden, wenn sie die Voraussetzungen unter Randnummer 25 Buchstaben a), b), d) und e) erfüllen. Rettungsbeihilfen dürfen nicht für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt werden, in dem die Lage des Unternehmens zu prüfen ist. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss der Mitgliedstaat entweder einen Umstrukturierungs- oder einen Liquidationsplan gebilligt oder von dem Begünstigten die Rückzahlung des Darlehens und der der Risikoprämie entsprechenden Beihilfe gefordert haben.
81. Jede Rettungsbeihilfe, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt oder nicht nach sechs Monaten zurückgezahlt wird, muss bei der Kommission einzeln angemeldet werden.

4.4. Bedingungen für die Genehmigung von Umstrukturierungsbeihilferegulungen

82. Die Kommission wird Umstrukturierungsbeihilferegulungen nur genehmigen, wenn die Gewährung der Beihilfen von der vollständigen Durchführung eines von dem betreffenden Mitgliedstaat zuvor gebilligten Umstrukturierungsplans abhängig gemacht wird, der folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Wiederherstellung der Rentabilität: Es gelten die unter Randnummern 34 bis 37 festgelegten Kriterien;
 - b) Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen: Da Beihilfen an kleine Unternehmen den Wettbewerb normalerweise in geringerem Maß verzerren, findet der Grundsatz unter Randnummern 38 bis 42 keine Anwendung, sofern die Vorschriften für staatlichen Beihilfen in einem bestimmten Sektor nichts anderes vorschreiben. Dafür müssen die Regelungen vorsehen, dass die begünstigten Unternehmen während der Durchführung des Umstrukturierungsplans keine Kapazitätsaufstockung vornehmen können. Auf Unternehmen mittlerer Größe finden die Randnummern 38 bis 42 Anwendung.
 - c) Begrenzung der Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß: Es gelten die unter Randnummern 43, 44 und 45 dargelegten Grundsätze;
 - d) Änderung des Umstrukturierungsplans: Bei jeder Änderung des Umstrukturierungsplans müssen die unter Randnummern 52, 53 und 54 festgelegten Regeln eingehalten werden.

4.5. Gemeinsame Bedingungen für die Genehmigung von sofort- und/oder Umstrukturierungsbeihilferegulungen

83. In Beihilferegulungen muss der Höchstbetrag der Beihilfe angegeben sein, der ein und demselben Unternehmen als Rettungs- und/oder Umstrukturierungsbeihilfe einschließlich im Falle einer Änderung des Umstrukturierungsplans gewährt werden kann. Alle Beihilfen, die diesen Betrag überschreiten, müssen bei der Kommission einzeln angemeldet werden. Der Höchstbetrag einer kombinierten Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe, die ein und demselben Unternehmen gewährt werden kann,

darf 10 Mio. EUR einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen nicht überschreiten.

84. Der Grundsatz der einmaligen Beihilfe ist einzuhalten. Abschnitt 3.3 findet Anwendung.
85. Eine Einzelmeldung ist auch erforderlich, wenn ein Unternehmen Vermögenswerte eines anderen Unternehmens übernimmt, das selbst bereits Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat.

4.6. Kontrolle und Jahresberichte

86. Die Randnummern 49, 50 und 51 finden auf Beihilferegulungen keine Anwendung. Die Genehmigung einer Regelung wird jedoch mit der Auflage verbunden, einen - normalerweise jährlichen - Bericht über die Durchführung der betreffenden Regelung mit Angaben vorzulegen, die den Weisungen der Kommission zu den standardisierten Jahresberichten²¹ entsprechen. Die Berichte müssen überdies ein Verzeichnis aller begünstigten Unternehmen sowie folgende Angaben zu den einzelnen Unternehmen enthalten:
 - a) Firma;
 - b) Code des betreffenden Wirtschaftszweigs entsprechend dem dreistelligen NACE-Code²²;
 - c) Beschäftigtenzahl;
 - d) Jahresumsatz und Bilanzsumme;
 - e) Betrag der gewährten Beihilfe;
 - f) Höhe und Art der Eigenleistung des Beihilfeempfängers;
 - g) gegebenenfalls Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen;
 - h) gegebenenfalls Angaben zu den Umstrukturierungsbeihilfen oder gleichgestellten Beihilfen, die in der Vergangenheit gewährt worden sind;
 - i) Angabe, ob das begünstigte Unternehmen vor Abschluss der Umstrukturierung liquidiert oder einem Insolvenzverfahren unterstellt worden ist.

²¹ Vgl. Anhang III A und B (Standardberichtsformular für bestehende staatliche Beihilfen) der Verordnung (EG) Nr. 7941/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

²² Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, veröffentlicht vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften.

ANLAGE 3: AUSZUG AUS DER MITTEILUNG DER KOMMISSION -
Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 315)

3. HERABSETZUNG DER BEIHILFESÄTZE FÜR GROSSE
INVESTITIONSVORHABEN

21. Unbeschadet der in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 definierten Vereinbarkeitskriterien für Investitionsbeihilfen und unbeschadet der laut Randnummer 24 bestehenden Anmeldepflicht und der in Abschnitt 8 festgelegten Übergangsvorschriften gelten für Regionalbeihilfen, die sich auf Investitionen mit beihilfefähigen Kosten(8) beziehen, folgende herabgesetzte Beihilfeshöchstsätze:

Beihilfefähige Kosten	Herabgesetzter Beihilfesatz
Bis zu 50 Mio. EUR	100 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes
Teil zwischen 50 Mio. EUR und 100 Mio. EUR	50 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes
Teil über 100 Mio. EUR	34 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes

22. Der zulässige Beihilfeshöchstsatz für ein Vorhaben über 50 Mio. EUR wird somit anhand folgender Rechenformel berechnet: $\text{Beihilfeshöchstsatz} = R \times (50 + 0,50 B + 0,34 C)$. R ist der ungekürzte regionale Beihilfeshöchstsatz, B sind die beihilfefähigen Kosten zwischen 50 Mio. und 100 Mio. EUR und C sind gegebenenfalls die beihilfefähigen Kosten über 100 Mio. EUR(9).

23. Für ein großes Unternehmen, das 80 Mio. EUR in einem strukturschwachen Gebiet investiert, für das der ungekürzte regionale Beihilfeshöchstsatz bei 25 % Nettosubventionsäquivalent (NSÄ) liegt, wäre eine Beihilfe von maximal 16,25 Mio. EUR NSÄ zulässig, was einer Beihilfeintensität von 20,3 % NSÄ entspricht. Ein Großunternehmen, das in demselben Gebiet 160 Mio. EUR investiert, könnte eine Beihilfe von maximal 23,85 Mio. EUR erhalten, was einer Beihilfeintensität von 14,9 % NSÄ entspricht.

24. Die Mitgliedstaaten sind jedoch verpflichtet, regionale Investitionsbeihilfen für Investitionen einzeln anzumelden, wenn die vorgeschlagene Beihilfe den Beihilfeshöchstbetrag überschreitet, der eine für Investition von 100 Mio. EUR gemäß der unter Randnummer 21 aufgeführten Tabelle gewährt werden kann(10). Einzeln angemeldete Beihilfevorhaben kommen nicht für eine Investitionsbeihilfe in Frage, wenn eine der beiden nachfolgenden Situationen vorliegt:

- a) Der Beihilfeempfänger ist vor der Investition für mehr als 25 % des Verkaufs des betreffenden Produkts verantwortlich oder wird nach der Investition in der Lage sein, mehr als 25 % des Umsatzes zu gewährleisten.

- b) Die durch das Investitionsvorhaben geschaffene Kapazität, belegt durch Daten über den sichtbaren Verbrauch, beträgt mehr als 5 % des Marktes, es sei denn, die in den letzten fünf Jahren verzeichneten mittleren Jahreszuwachsrate des sichtbaren Verbrauchs liegen über der mittleren Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts im Europäischen Wirtschaftsraum.

Dem Mitgliedstaat obliegt die Beweislast dafür, dass die unter den Buchstaben a) und b) beschriebenen Situationen nicht bestehen⁽¹¹⁾. Zwecks Anwendung der Buchstaben a) und b) wird der sichtbare Verbrauch anhand der PRODCOM-Nomenklatur⁽¹²⁾ auf der geeigneten Ebene im EWR definiert oder aber, falls diese Daten nicht vorliegen, auf der Grundlage eines anderen für das Produkt allgemein akzeptierten Marktsegments, für das statistische Daten zur Verfügung stehen.

25. Die zulässige Beihilfeshöchstintensität, die angemeldeten Vorhaben gemäß Randnummer 24 gewährt wird, kann per Multiplikation um den Faktor 1,15 erhöht werden, wenn das Beihilfevorhaben als "Großprojekt" im Sinne von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹³⁾ gemäß Artikel 26 mit Strukturfondsmitteln kofinanziert wird. Der Anteil der Kofinanzierung muss mindestens 10 % der gesamten öffentlichen Ausgaben betragen, wenn das Vorhaben in einem Gebiet angesiedelt ist, das gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag für eine Beihilfe in Frage kommt, bzw. mindestens 25 % der gesamten öffentlichen Ausgaben, wenn sich das Vorhaben in einem Gebiet befindet, das gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag für eine Beihilfe in Frage kommt.
26. Die sich aus Randnummer 25 ergebende Beihilfeerhöhung darf jedoch nicht bewirken, dass die Beihilfeintensität die für Investitionen von 100 Mio. EUR zulässige Beihilfeshöchstintensität, d. h. 75 % des ungekürzten regionalen Beihilfeshöchstsatzes, überschreitet.

9. ZWECKDIENLICHE MASSNAHMEN

45. Die Kommission wird zweckdienliche Maßnahmen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag vorschlagen, die die Durchführung der in diesem Beihilferahmen festgelegten Vorschriften gewährleisten. Zu diesen zweckdienlichen Maßnahmen zählen unter anderem:

- a) die Änderung der bestehenden Fördergebietskarten durch Anpassung
- der geltenden regionalen Beihilfeshöchstsätze an die Beihilfeintensitäten, die sich aus Abschnitt 4 dieses Beihilferahmens ergeben, ab dem 24. Juli 2002;
 - der geltenden regionalen Beihilfeshöchstsätze an die Beihilfeintensitäten, die sich aus Abschnitt 8 dieses Beihilferahmens ergeben, ab dem 1. Januar 2003;

- der geltenden regionalen Beihilfegrenzen an die Beihilfeintensitäten, die sich aus Abschnitt 3 des multisektoralen Beihilferahmens ergeben, ab 1. Januar 2004;
- b) die Anpassung aller bestehenden staatlichen Regionalbeihilferegelungen im Sinne der Definition der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, einschließlich der Beihilfen, die im Rahmen einer Gruppenfreistellungsverordnung von der Anmeldepflicht freigestellt sind, um für regionale Investitionsbeihilfen Folgendes sicherzustellen:
- i) Sie halten die regionalen Beihilfegrenzen ein, die in den gemäß Buchstabe a) ab 1. Januar 2004 geänderten regionalen Fördergebietskarten für andere Wirtschaftszweige als die unter Randnummer 39 genannten festgelegt sind;
 - ii) sie sorgen dafür, dass regionale Investitionsbeihilfen, deren Beihilfegrenze über dem Volumen liegt, das laut der Tabelle in Randnummer 21 ab dem 1. Januar 2004 für Investitionen in Höhe von 100 Mio. EUR maximal zulässig ist, einzeln angemeldet werden;
 - iii) sie schließen ab dem 24. Juli 2002 Beihilfen für die Stahlindustrie aus;
 - iv) sie schließen ab dem 1. Januar 2003 und bis zu dem Zeitpunkt ab dem die Sektorenliste anwendbar ist, Beihilfen für die Kunstfaserindustrie aus;
 - v) sie begrenzen ab dem 1. Januar 2003 und bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Sektorenliste anwendbar ist, regionale Investitionsbeihilfen für die Kfz-Industrie im Sinne von Anhang C zugunsten von Vorhaben, deren beihilfefähige Kosten 50 Mio. EUR überschreiten bzw. deren Beihilfegrenze, ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent, über 5 Mio. EUR liegt, auf 30 % der jeweiligen regionalen Beihilfegrenze;
- c) Sicherstellung, dass ab dem Zeitpunkt, ab dem der neue multisektorale Beihilferahmen anwendbar ist, die in Randnummer 36 genannten Standardformblätter an die Kommission übermittelt werden;
- d) Sicherstellung, dass ab dem Zeitpunkt, ab dem der neue multisektorale Beihilferahmen anwendbar ist, die in Randnummer 37 genannten Aufzeichnungen aufbewahrt werden;
- e) Beachtung des geltenden multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben, insbesondere seiner Anmeldeanforderungen, bis zum 31. Dezember 2003.

ANLAGE 4: Anhang zur Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen

TITEL I

VON DER KOMMISSION ANGENOMMENE DEFINITION DER KLEINSTUNTERNEHMEN
SOWIE DER
KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN

Artikel 1

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Artikel 2

Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen

(1) Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

(2) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

(3) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

Artikel 3

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmenstypen

(1) Ein „eigenständiges Unternehmen“ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne von Absatz 2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gilt.

(2) „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unterneh-

men (das vorgeschaltete Unternehmen) hält — allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von Absatz 3 — 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von Absatz 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;
- b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- c) institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.

(3) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem der in Absatz 2 genannten Investoren, untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen

als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

(4) Außer den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

(5) Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sowie zu den Daten über die in Artikel 2 angeführten Schwellenwerte abgeben. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander bzw. über natürliche Personen oder eine Gruppe natürlicher Personen verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund nationaler oder gemeinschaftlicher Regelungen vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

Artikel 4

Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten

(1) Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.

(2) Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Artikel 2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert bzw. erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.

(3) Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

Artikel 5

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger;
- b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind;
- c) mitarbeitende Eigentümer;
- d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Artikel 6

Erstellung der Daten des Unternehmens

(1) Im Falle eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.

(2) Die Daten — einschließlich der Mitarbeiterzahl — eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder — sofern vorhanden — anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu den in Unterabsatz 1 genannten Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Zu den in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Daten werden ggf. 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

(3) Bei der Anwendung von Absatz 2 gehen die Daten der Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens aus den Jahresabschlüssen und sonstigen Daten (sofern vorhanden in

konsolidierter Form) hervor, zu denen 100 % der Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen addiert werden, sofern ihre Daten noch nicht durch Konsolidierung erfasst wurden.

Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden ggf. die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem unter dem in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anteil entspricht.

(4) In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilmäßig hinzugerechnet und die Daten über die Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.